

Aktenzeichen:
17 O 629/21



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Sven **Kuhne**, [REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

Mercedes-Benz Group AG, vertreten durch d. Vorstand, vertr. d.d. Vorstand,
Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Garantieleistung

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Duncker
als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2022 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 14.050,34 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht weitere aus einer zwischen den Parteien geschlossenen Garantievereinbarung gegen die Beklagten geltend, nachdem die Beklagte im Jahr 2017 bereits verschiedene Reparaturen am streitgegenständlichen Fahrzeug durchgeführt hat.

Der Kläger ist Eigentümer des von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes Benz C 180 T, FIN: WDB2020781F965299. Die Beklagte hat für dieses Fahrzeug eine „MobiloLife-Garantie“ abgeschlossen, in deren Rahmen sie sich verpflichtete, im Falle einer Durchrostung des Fahrzeugs von innen nach außen eine Reparatur in einer Mercedes-Benz-Vertragswerkstatt ohne Berechnung durchzuführen. Voraussetzung hierfür war, dass beim Fahrzeug die vorgeschriebenen Wartungsintervalle in einer Vertragswerkstatt der Beklagten durchgeführt wurden. Zudem durfte der letzte Wartungsdienst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Der Kläger strengte zur Durchsetzung entsprechender Ansprüche im Oktober 2016 ein selbstständiges Beweisverfahren an, dass da Bestehen und den Ursprung von Korrosionsschäden unter anderem an den Unterkanten der Türen, den Radläufen, dem Kofferraumboden, der Heckklappe und dem Motorraum zum Gegenstand hatte (vgl. Antrag vom 26.10.2016; Anlage K6). Zwischen den Parteien war zuvor streitig, ob eine Einstandspflicht seitens der Beklagten besteht. Im Dezember 2016 erklärte die Beklagte, die in der Antragsschrift geltend gemachten Korrosionsschäden aufgrund der Garantiezusage kostenfrei zu reparieren (vgl. Anlagenkonvolut K4 Bl. 19 Anlagenheft Kläger). Dies teilte die

Beklagte auch im selbstständigen Beweisverfahren mit und wies darauf hin, dass nunmehr jedenfalls das rechtliche Interesse an der Durchführung fehle (vgl. Anlage K8). Die entsprechende Reparatur erfolgte im Januar/Februar 2017 durch die Mercedes-Vertragswerkstatt Autohaus [REDACTED]

Seit 2015 sind die vorgeschriebenen Wartungsintervalle seitens des Klägers nicht mehr eingehalten worden. Ein Wiedereinstieg in die MobiloLife-Garantie ist nicht erfolgt; zwischen den Parteien ist streitig, ob ein solcher möglich ist.

Im Mai 2020 machte der Kläger neue Rostschäden gegenüber der Beklagten geltend.

Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung.

Der Kläger behauptet, dass am streitgegenständlichen Fahrzeug die sich aus dem Antrag Fahrzeugteile verrostet seien. Der Rost sei zumindest teilweise bereits im August 2019 aufgetreten. Die Korrosion sei auf eine mangelhafte Reparatur der von der Klägerin zu verantwortenden Reparatur zurück zu führen.

Der Kläger meint weiter, sämtliche nunmehr geltend gemachten Rostmängel seien bereits Gegenstand des selbstständigen Beweisverfahrens. Dies ergebe sich daraus, dass der Antrag dort auf die Feststellung „mindestens“ der genannten Mängel gerichtet gewesen sei. Die Beklagte habe daher auch eine Einstandspflicht für sämtliche Rostmängel anerkannt.

Er ist der Ansicht, dass der Anspruch schon deshalb nicht verjährt sei, da er erst im Mai 2020 Kenntnis davon gehabt habe, dass die Reparatur mangelhaft ausgeführt worden sei. Er sei über die Ordnungsgemäßheit der Arbeiten arglistig getäuscht worden, da nach den Arbeiten die Schwellerverkleidung vor Übergabe wieder am streitgegenständlichen Fahrzeug angebracht worden seien.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist an dem Pkw Mercedes Benz C 180 T (S 202), EZ 27.03.2000, Fahrzeugident.Nr.: WDB 2020781F965299 folgende Korrosionsschäden in einer Mercedes-Benz-Werkstatt fachgerecht beseitigen zu lassen:
 - Austausch der Schweller links und rechts,
 - Austausch der an die Schweller angrenzenden Bodenbleche und integrierten Teile gemäß Mercedes Ersatzteilliste Nummer A 202 6300 931 (Konsole links), A 202 6301 031 (Konsole rechts), A 208 6370 140

(Abdeckung links), A 208 6370 240 (Abdeckung rechts), A 202 6370 135 (Längsträger links), A 202 6370 235 (Längsträger Rechts), A 202 6300 331 (Konsole links für Wagenheber), A 202 6300 431 (Konsole rechts für Wagenheber, zu, A 208 6100 160 (Boden links), A 208 6100 260 (Bodenrechts), A 202 6100 925 (Verstärkung Hauptboden links), A 202 6101 025 (Verstärkung Hauptboden rechts), A 202 6120 925 (Verstärkung Hauptboden hinten links), A 202 6121 025 (Verstärkung Hauptboden hinten rechts), A 202 6110 122 (Längsträger vorne links) und A 202 6110 222 (Längsträger vorne rechts) sowie, als Folgeschaden der Durchrostungen links vorn, Schwellerverkleidung links A 202 6908 125 (mehrfach gerissen) nebst Anbauteilen,

- Beseitigung der Rostschäden an der Kofferraumklappe,
- Beseitigung der Rostschäden im Motorraum und
- Beseitigung der Rostschäden am Kofferraumboden

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 492,54 EUR zu erstatten.

Hilfsweise zu Ziff. 1 beantragt der Kläger:

nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist, an den Kläger eine der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte Entschädigung, mindestens jedoch 14.050,34 EUR, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass ein Anspruch des Klägers schon deshalb ausscheide, da die Reparatur im Jahr 2017 rein kulanzhalber erfolgt sei. Ein Anspruch aus der MobiloLife-Garantie würde schon deshalb nicht bestehen, weil der Kläger die Wartungsintervalle vor 2015 nicht in hinreichendem Maß eingehalten habe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Ein Anspruch aus der MobiloLife-Garantie selbst auf erneute Reparatur besteht nicht. Etwaige Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche wegen der streitgegenständlichen Reparatur sind mit Ablauf des 28.02.2019 verjährt.

A

Ein Anspruch auf Beseitigung der Korrosionsstellen aufgrund der zwischen den Parteien geschlossenen MobiloLife-Garantie besteht nicht.

I. Voraussetzung hierfür wäre jedenfalls, dass das Fahrzeug in den zwei Jahren vor der der Geltendmachung der entsprechenden Roststellen im Mai 2020 bei einer Fachwerkstatt der Beklagten gewartet wurde. Dies ist nicht der Fall.

II. Auch ein „Wiedereinstieg“ des Klägers in diese Garantie ist – unabhängig davon, ob der Kläger hierauf einen Anspruch hat – unstrittig mangels entsprechender Wartung nicht erfolgt.

B

Ein Anspruch auf Nacherfüllung gemäß §§ 635 Abs. 1; 634 Nr. 1; 633 BGB ist jedenfalls verjährt. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die Reparatur im Januar/Februar 2017 mangelhaft war und auf welche Fahrzeugteile sich der Nacherfüllungsanspruch erstreckt bzw. bezüglich welcher Teile lediglich ein Schadensersatzanspruch in Form des „Weiterfresserschadens“ besteht.

I. Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 06.12.2016 gegenüber dem Beklagten rechtsverbindlich verpflichtet, die Korrosionsmängel die der Beklagte in der Antragschrift im selbstständigen Beweisverfahren angeführt hat, zu beheben. Dies ergibt sich aus der Auslegung der Schreibens des Prozessbevollmächtigten der Beklagten an den Kläger und

an das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt vom 06.12.2016 gemäß des objektivierten Empfängerhorizonts gemäß §§ 133; 157 BGB. Entscheidend hierfür ist, dass die Beklagte selbst annahm, dass durch die Erklärung das Rechtsschutzinteresse an der Durchführung des gerichtlichen selbstständigen Beweisverfahren wegfällt und die Beklagte hiermit die zwischen den Parteien streitige Grundfrage, ob eine Einstandspflicht der Beklagten besteht, klären wollte. Dies ist jedoch nur bei einer entsprechenden verpflichtenden Selbstbindung der Beklagten möglich. Der Beklagte hat diesen Vertrag durch die Abgabe des Fahrzeugs bei der durchführenden Vertragswerkstatt zumindest konkludent angenommen.

II. Etwaige Mängelgewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag sind jedoch verjährt.

1. Maßgeblich für die Verjährungsfrist ist § 634a BGB. Entscheidend hierfür ist, dass Rechtsfolgen der Verpflichtung der Beklagten zur Beseitigung der Roststellen – unabhängig davon, ob hierin der Schluss eines eigenen Werkvertrags zu sehen ist oder sich diese Verpflichtung aus einem Vergleich gemäß § 779 BGB ergibt – sich aus den Werkvertragsregelungen gemäß § 633ff BGB ergeben. Maßgeblich hierfür ist, dass die von der Beklagten zu erbringende Leistung in Form der Reparatur eine Werkleistung darstellt. Hieraus ergibt sich, dass dem Kläger zwar grundsätzlich auch Nacherfüllungsansprüche gemäß § 634 BGB zustehen, diese jedoch der Verjährungsregelung gemäß § 634a BGB unterliegen, da nur hierdurch dem Gebot der Rechtssicherheit gerade in Hinblick auf Reparaturen Folge geleistet werden kann (vgl. hierzu BeckOGK-*Raab-Gaudin*, Stand 01.10.2021, § 634a Rn. 25).

2. Bei Reparaturen von Fahrzeugen beträgt die Verjährungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB zwei Jahre ab Abnahme. Vorliegend ist die Abnahme in der Abholung des Fahrzeugs zu sehen, die jedenfalls länger als zwei Jahre vor Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber der Beklagten liegt. Die Verjährung umfasst auch eventuelle „Weiterfresserschäden“ (vgl. BeckOK BGB-*Voit*, Stand 01.05.2020, § 632 Rn. 32).

3. Soweit der Beklagte behauptet, dass er von der Klägerin über den Mangel arglistig getäuscht worden sei, weshalb gemäß § 634a Abs. 3 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist zur Anwendung komme, ist dem nicht zu folgen. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich eine solche Täuschung nicht aus dem Umstand, dass bei Übergabe des Fahrzeugs an den Beklagten nach der Reparatur die Schweller dergestalt montiert waren, dass die bearbeitenden Teile nicht einsehbar waren. Die Übergabe des Fahrzeugs in fahrfertigem Zustand, ohne das hierfür noch weitere Zwischenschritte notwendig sind, ist übliche Praxis bei Fahrzeugwerkstätten.

C

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Duncker
Richter am Landgericht